



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Gretna-Green

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

die in ihrem Fache bisweilen manche Universitätsbibliothek übertreffen. Es ist nicht nur ein wissenschaftliches Bedürfnis, es wäre auch eine Pflicht der Pietät, solche Büchereien ungetrennt zu erhalten. Bibliophilie in diesem Sinne wäre eine wahrhaft nationale Sache. Welch schöne Früchte sie zeitigen kann, sehen wir in Amerika, wo kein Jahr vergeht, ohne daß irgend eine reiche Privatbibliothek durch Schenkung in öffentlichen Besitz gelangte. Auch die kleinste Stadt hat dort ihre Free library, und manche kann sich mit deutschen Universitätsbibliotheken messen. Kein Wunder, daß, während sich in Europa nach einer vor einigen Jahren veröffentlichten Statistik in den öffentlichen Bibliotheken 21 Millionen Bücher befinden, Amerika deren 50 Millionen besitzt! Möge auch für Deutschland die Zeit kommen, wo man in dieser Art von Bibliophilie die Bethätigung einer der schönsten Seiten des Patriotismus sieht!



## Gretna = Green



ines Tages rollte eine elegante Mietkutsche über das holprige Pflaster eines kleinen schottischen Dorfes. Sie hielt vor der stattlichen Schmiede. Der Schmied war schon vor die Thür getreten, als er die Kutsche herannahen hörte. Es stieg eine feine junge Dame aus, der man ansah, daß sie in Überfluß gelebt und die Arbeit der Hände nicht gekannt hatte, und ein wohlgekleideter junger Mann von stattlichem, aber derbem Außern, der den Eindruck machte, daß er bisher der körperlichen Arbeit und nicht dem Genuße gelebt habe. Der Schmied nötigte das Paar in ein Zimmer, entfernte sich und kehrte nach einigen Minuten, frisch gewaschen und mit einem saubern Hemd und reinem Schurzfell bekleidet, zurück. Nachdem er den Namen der Fremden in ein großes Buch eingetragen hatte, das den Titel „Traumungen“ führte, nahm er sie mit sich in die Werkstatt, ergriff den großen Hammer und führte drei gewaltige Schläge auf den Amboss, indem er sprach: „Möge euer Bund immer so fest bleiben, daß ihn keine Schläge des Schicksals, auch wenn sie so gewaltig fallen, wie diese Hammerschläge, zerreißen können.“ Das Paar drückte dem Schmied ein Geldgeschenk in die schwielige Hand, verabschiedete sich und fuhr davon. Als Brautpaar waren die jungen Leute vor einer Viertelstunde gekommen, als Eheleute zogen sie von dannen. Das war in Gretna = Green.

An diesen Zufluchtsort der mit widrigen Verhältnissen kämpfenden Liebe wurde ich durch eine Verhandlung erinnert, die vor kurzem vor dem Zivilgericht in Paris stattgefunden hat. Darnach hat es vor noch nicht langer Zeit eine Art Gretna = Green ganz in unsrer Nähe gegeben, nur daß sich hier der erste Akt, und nicht, wie in dem schottischen Dorfe, der Schlußakt in dem Drama des Sieges der Liebe über die Verhältnisse abspielte.

Eine reizende und geistvolle Pariserin, eine Schriftstellerin, die unter den

Namen Etincelle für den Figaro die *chroniques mondaines* mit unvergleichlicher Feinheit und Anmut geschrieben und sich dadurch einen weit über die Grenzen Frankreichs hinausgehenden Namen gemacht hatte, wollte in den achtziger Jahren auf weitere litterarische Lorbeeren verzichten und den reichen Baron Double heiraten. Die Ausführung des Entschlusses war aber mit Schwierigkeiten verbunden, denn die Dame hatte eine „Vergangenheit.“

Sie war die Tochter eines Malers und hatte am 1. Juli 1863 einen Herrn Peyronny mit einem bestrittenen Vicomtetitel geheiratet. Peyronny bekleidete damals ein bescheidenes Amt in der Finanzverwaltung. Seine junge Frau verschaffte ihm durch ihre Verbindungen eine einträgliche Stelle in Pondichery; sie selbst zog es vor, in Paris zu bleiben. Dort widmete sie sich mit großem Erfolg der Journalistik; sie wurde Mitarbeiterin des Figaro mit einem Monatsgehalt von 2500 Franks und schrieb außerdem für englische und amerikanische Blätter, sodaß sie eine Jahreseinnahme von 50000 Franks hatte. Im Jahre 1880 lernte sie den Baron Double den Älteren kennen, einen Mann, der als Sammler von Kunstgegenständen Ruf hatte. Er fand Gefallen an ihr und wünschte, eine Heirat oder ein Verhältnis zwischen ihr und seinem Sohne herbeizuführen. Der Sohn hatte seit vier Jahren eine Liebchaft mit einer Wäscherin unterhalten, und der Vater fürchtete, daß nach seinem Tode der Sohn seine Geliebte heiraten werde. Dem Geiste und der Anmut Etincelles konnte der junge Baron Double nicht widerstehen. Er verliebte sich sterblich in sie, obwohl sie damals nicht mehr ganz jung gewesen sein kann. Von seiner Schwärmerei für sie legen seine Briefe Zeugnis ab. *Je suis jaloux de l'air que vous respirez, de l'eau qui vous touche, du vent qui souffle dans vos cheveux.* Er verlangte Etincelle ganz und ausschließlich für sich. Das ließ sich aber nur erreichen, wenn ihre Ehe mit dem Vicomte de Peyronny getrennt wurde. *Le monde, si indulgent aux adultères discrets, est impitoyable pour le concubinage affiché*, bemerkte der Staatsanwalt in dem Prozesse. Die Sache machte große Schwierigkeiten, denn das französische Recht kannte damals die Ehescheidung noch nicht. Etincelle klagte zunächst gegen ihren Mann auf beständige Trennung von Tisch und Bett (*séparation de corps*). Der Mann sah sich nicht veranlaßt, sich zu verteidigen, und so wurde ihrem Verlangen gemäß erkannt. Von dem Zusammenleben mit ihrem Manne war sie nun frei, aber die Ehe bestand fort, sie konnte also den Baron nicht heiraten. Wie nun zu einer Scheidung kommen? In dieser Verlegenheit wandte sie sich an eine *agence internationale*. Diese empfahl ihr, sich in einem kleinen deutschen Staate, nämlich in dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, naturalisieren zu lassen; die Gesetze dieses Staates gestatteten den *séparés de corps* die Scheidung, wenn sie au profit d'une *sujette Saxonne* ausgesprochen werde. Etincelle entschloß sich, wie der Staatsanwalt sagte, zu dem stratagème bien connu der Naturalisation in Sachsen-Altenburg und trat die Wallfahrt nach diesem Staate an. Hierbei begegnete ihr das kleine Mißgeschick, den Weg zu verfehlen; sie kam statt nach Altenburg nach Apolda, das bekanntlich im Großherzogtum Sachsen-Weimar liegt. Wie das möglich war, ob ihr die Stadt aus dem Studentenliede, das sie wegen ihres gelben Knastfers feiert, oder wegen ihrer Manufakturwaren bekannt war, davon schweigt die Geschichte. Etincelle war aber auch in Apolda gut aufgehoben, so gut, daß man es gar nicht bemerkt hat, daß sie sich nicht in Altenburg, sondern in Weimar aufhielt. Sie wurde sächsische Staatsangehörige, sowie *citoyenne d'Apolda*, und die *Tribunaux d'Apolda* erklärten ihre Ehe für geschieden. So wurde es ihr möglich, im April 1885 den Baron Double in London zu heiraten.

So hatten die beiden alle Schwierigkeiten glücklich überwunden und waren am Ziel ihrer Wünsche angelangt. Doch auch die heißeste Liebe kühlt sich mit der Zeit ab. Auch Etincelle mußte diese Erfahrung machen. Sie war so leichtsinnig, eine junge, hübsche Dame als Vorleserin zu sich zu nehmen. Natürlich verliebte sich der Baron in diese und wollte sie heiraten. Zu diesem Zwecke mußte er sich der Etincelle wieder entledigen. Er klagte, und zwar in Paris und nicht in Apolda, darauf, daß die mit so großer Mühe zustande gebrachte Ehe für nichtig erklärt werde, weil sie unter Umgehung der französischen Gesetze geschlossen worden sei. Vor Beendigung des Prozesses starb der Baron. Auf dem Sterbebette hatte er die Vorleserin zu seiner Universalerin eingesetzt und die beiden mit ihr erzeugten Töchter anerkannt. Nach seinem Tode nahm seine Mutter den Prozeß auf. Die Ehe Etincelles mit dem Baron Double wurde für nichtig erklärt, weil zur Zeit ihrer Eingehung die Ehe mit dem Vicomte de Peyronny noch bestanden habe, denn die Scheidung in Apolda wurde nicht für gültig erachtet, ja es wurde sogar angenommen, daß sich Etincelle dabei nicht in gutem Glauben befunden habe, und so wurden ihr auch die in einem solchen Falle mit dem guten Glauben verbundenen Vorteile abgesprochen.

Für den Deutschen entsteht hier die Frage: Wie konnte so etwas bei uns vorkommen? Wie war es möglich, daß ein deutscher Staat in Paris in einen solchen Ruf geriet? Der Staatsanwalt erklärte in dem Prozesse: *La naturalisation a été prononcée, à l'aide de quels arguments, de quels accommodements? je n'ai pas à rechercher.* Der Deutsche aber hat ein gewisses Interesse, zu erfahren, was bei ihm zu Hause vorgeht. Die Sache ist um so auffallender, als sich in den siebziger Jahren ein ähnlicher Vorfall ereignete, der in ganz Europa Aufsehen erregte und eine ganze Litteratur hervorrief. Die Ehe der Fürstin Beaufremont wurde 1874 von dem Gericht in Paris durch die französische *séparation de corps* gelöst. Im Jahre 1875 ließ sich die Fürstin in Altenburg naturalisieren, dann zog sie nach Berlin und schloß, ohne eine Scheidung ihrer Ehe für nötig zu halten, vor dem dortigen Standesbeamten eine neue Ehe mit dem Fürsten Bibesco. Der Standesbeamte hatte das auf Grund einer Bescheinigung des Magistrats der Stadt Altenburg, ihres angeblichen Wohnorts, wonach von dem Bestehen eines Ehehindernisses dort nichts bekannt war, zugelassen. Auf die Klage des Fürsten Beaufremont erklärten die französischen Gerichte im Jahre 1876 die von der Fürstin mit Bibesco in Berlin eingegangne Ehe für nichtig, weil eine französische Ehefrau, auch wenn sie getrennt sei, nicht als befugt angesehen werden könne, eine fremde Nationalität zu erwerben. Die andre Ehe war aber auch aus einem andern Grunde nichtig, weil die Fürstin Beaufremont von ihrem Manne ja nicht geschieden war, sondern nur eine Trennung von Tisch und Bett stattgefunden hatte.

Ähnliche Fälle können überhaupt nicht ganz selten gewesen sein, denn der Pariser Staatsanwalt spricht von einem *stratagème bien connu*. Wie kommt man nun in Weimar und, wie es scheint, auch in Altenburg dazu, solche Ehescheidungs-naturalisationen zu bewilligen? Ist das gesetzlich zulässig?

Nach unsrer Gesetzgebung kann es nicht in Zweifel gezogen werden, daß es gestattet ist, eine ausländische Frau allein, ohne daß ihr Mann zugleich die Staatsangehörigkeit wechselt, bei uns zu naturalisieren, so wenig wünschenswert das auch der Natur der Sache nach gewöhnlich ist. § 7 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 läßt allgemein ohne Unterschied des Standes und des Geschlechts die Naturalisationen von Ausländern zu, wenn sie nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates dispositionsfähig sind. Eine ausländische Ehefrau kann also mit Einwilligung ihres

Mannes die hiesige Staatsangehörigkeit erlangen. Ob der Vicomte de Peyronny seine Zustimmung erteilt hatte, daß sich seine Frau in Sachsen-Altenburg oder Weimar naturalisiren ließ, darüber lauten die Angaben verschieden. Der Advokat Etincelles behauptete es. Der Staatsanwalt dagegen bestritt, daß der Vicomte bei der Naturalisation beteiligt gewesen sei: *la Saxe s'est passée de M. de Peyronny*. Auch ist davon die Rede gewesen, daß sich Etincelle in Apolda als geschieden ausgegeben habe. Ihr Advokat hat dagegen entschieden protestirt; der in der Naturalisationsurkunde enthaltene Ausdruck „geschieden“ bedeute *séparée dans le sens général du terme*.

Ohne Einwilligung ihres Mannes hätte Etincelle nicht in Weimar naturalisirt werden dürfen. Nach dem Urteile der französischen Gerichte in der Beaufremontschen Sache fehlt ihr als *séparée de corps* nach den hierfür maßgebenden Gesetzen ihres Heimatstaates die erforderliche Dispositionsfähigkeit. Wie dem auch sei, welches Interesse hatten die weimarischen Behörden oder die dortigen Einwohner daran, daß die Ehe Etincelles geschieden, und daß sie, um die Scheidung zu ermöglichen, in den weimarischen Staatsverband aufgenommen werde? Wodurch war es gerechtfertigt, sich dieser Dame so anzunehmen, zu deren Charakteristik ihr Advokat anführt: *En admettant qu'elle ne fût pas défendue par le bouclier d'une vertu farouche contre les hommages passionnés, il y avait une chose, qu'elle ne consentirait jamais à perdre, la considération du monde?* Denn daß sie, die mit tausend Fäden an das Pariser Leben gebunden war, nicht daran dachte, sich dauernd in Apolda niederzulassen, daß es sich vielmehr um ein stratagème zur Ermöglichung der Ehescheidung handelte, konnte doch den Behörden nicht entgehen.

Es sind zwei Erklärungen denkbar. Man kann den Weimarnern den Verdienst, der auch mit einem vorübergehenden Aufenthalt solcher Fremden verbunden ist, haben zuwenden wollen. Das wäre ein etwas eigentümliches Mittel zur Beförderung des Fremdenverkehrs. Oder man hat sich von idealen Zwecken leiten lassen; man hat den Franzosen, die an den Segnungen unsrer Zivilisation teil zu nehmen wünschten, dieses nicht versagen zu dürfen geglaubt. Dann hätte man Agitatoren aussenden können, um die Franzosen von der Nützlichkeit der Ehescheidung zu überzeugen, die sie übrigens inzwischen bei sich eingeführt haben. Aber wie es hier geschehen ist, ohne dringende Veranlassung in die familienrechtlichen Verhältnisse der Angehörigen eines fremden Staats in einer Weise einzugreifen, die dort nicht anerkannt werden kann, also notwendig Verwirrung hervorrufen muß, erscheint doch in hohem Grade bedenklich. Zwar ist es durch eine völkerrechtliche Norm noch nicht untersagt; aber es widerspricht der *comitas gentium*. Aus der Beaufremontschen Angelegenheit war es bekannt, daß eine unter dergleichen Umständen zustande gekommene Naturalisation, sowie die darauf gestützte Scheidung und Wiederverheiratung in Frankreich für nichtig erklärt werden würde.

Sehen wir nun weiter, wie die Vicomtesse de Peyronny zur Scheidung gelangt sein kann. Nach den Prozeßverhandlungen sollte man annehmen, daß sie nur aus Versehen statt nach Altenburg nach Apolda gekommen sei, und daß sie diesen Irrtum gar nicht bemerkt habe. Es entsteht aber doch ein gewisser Zweifel, ob sie aufrichtig gewesen, und ob sie nicht vielleicht absichtlich nach Weimar gezogen ist. Die Heirat der Fürstin Beaufremont hatte großes Aufsehen erregt. Der Fall wird Etincelle schwerlich unbekannt geblieben sein. Diese Heirat war verunglückt. Vielleicht hat man angenommen, daß die weimarische Gesetzgebung bessere Aussichten biete. Nach einem weimarischen Gesetze aus dem Jahre 1823 wird nämlich die beständige Trennung von Tisch und Bett, was die bürgerlichen Wirkungen anlangt, der Ehe-

scheidung gleich geachtet. Diese Bestimmung ist aber durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung aufgehoben. Nach den Prozeßverhandlungen hat denn auch eine förmliche Scheidung und zwar durch die Gerichte, nicht, wie es in Weimar auf den Antrag beider Ehegatten auch zulässig ist, aus landesherrlicher Machtvollkommenheit, stattgefunden. Die Scheidung muß, nach den gesetzlichen Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte, von dem Landgericht in Weimar ausgesprochen worden sein. Wie kam dieses dazu? Aus welchen Grunde war es örtlich zuständig? § 568 der Zivilprozessordnung lautet: „Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung einer Ehe zum Gegenstande haben, ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig. Gegen einen Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war.“ Der Vicomte de Peyronny war kein Deutscher und hatte, als er sich von seiner Frau trennte, keinen Wohnsitz im Gebiete des deutschen Reichs. Auf den letzten Absatz des Paragraphen kann also die Zuständigkeit der Tribunaux d'Apolda nicht begründet werden, obgleich seine Frau die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte. Ebenfowenig hatte aber der Vicomte in Apolda seinen allgemeinen Gerichtsstand. Ein solcher wird durch den Wohnsitz bestimmt, ohne Rücksicht darauf, ob dieser im Inlande oder im Auslande gelegen ist. Ist zur Zeit der Klage ein Wohnsitz nicht vorhanden, so ist der allgemeine Gerichtsstand an dem Aufenthaltsorte in Deutschland, sonst an dem letzten Wohnsitz begründet, gleichviel ob sich dieser im In- oder im Auslande befunden hat. Die Nationalität der Frau ist für den Gerichtsstand der Ehescheidungsklage gleichgiltig. Der Vicomte de Peyronny hatte sich niemals in Apolda aufgehalten. Er hatte seinen Wohnsitz dort, wo er sein Amt verwaltete. Man sieht also gar nicht ein, wie die Tribunaux d'Apolda für die Ehescheidungsklage Etincelles haben zuständig sein können.

Nach § 5695 unserer Prozessordnung ist die Staatsanwaltschaft in Ehesachen zur Mitwirkung befugt. Der Staatsanwalt kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Welche Rolle hat er nun in diesem Prozeß, sowie in den andern, wo es sich um das stratagème bien connu handelte, gespielt? Von dem Vicomte de Peyronny war eine Verteidigung der Ehe nicht zu erwarten. Die Ehegatten waren schon von Tisch und Bett getrennt. Er hatte schwerlich ein Interesse daran, daß die Ehe nicht rechtlich vollständig gelöst werde. Um so mehr war es Sache des Staatsanwalts, erforderlichen Falls für die Aufrechthaltung der Ehe einzutreten und namentlich ein Rechtsmittel einzulegen, wenn das Landgericht mit Unrecht seine Zuständigkeit annahm. Thatsächlich scheint die Sache sine multo strepitu judicii abgegangen zu sein. Die séparation de corps hat 1883 stattgefunden, und noch in demselben Jahre ist, wie der Advokat Etincelles angebt, die Scheidung ausgesprochen worden. Dazwischen muß die Naturalisation liegen. Der Prozeß kann also nur sehr kurze Zeit gedauert haben. Wir geben zu, daß die Stellung des Staatsanwalts, nachdem die Regierung die Naturalisation zum Zwecke der Scheidung bewilligt hatte, etwas heikel war.

Nun das in Paris so viel berufne Altenburger Recht! Es ist uns nicht bekannt, daß sich in dem weimarischen Recht eine Bestimmung fände, auf Grund deren eine séparation de corps, wenn sie sujette Saxonne geworden ist, die Scheidung verlangen kann. Wir vermuten, daß die Ehescheidung der Etincelle auf der An-

wendung eines Reichsgesetzes, nämlich des § 77 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 beruht. Dieser Paragraph lautet: „Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen. Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder auf Grund des ergangnen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.“ Dieser Paragraph hat in der juristischen Welt eine gewisse Berühmtheit erlangt durch eine langjährige, noch unausgetragene Meinungsverschiedenheit zwischen dem Reichsgericht und dem sächsischen Oberlandesgericht in Dresden. Im allgemeinen gilt gegenwärtig im deutschen Reiche die Regel, daß die Zulässigkeit der Ehescheidung nach dem Rechte des Wohnsitzes des Ehemanns beurteilt wird. Ausländer, die hier wohnen, sind also dem einheimischen Rechte unterworfen. Das Königreich Sachsen macht hiervon eine Ausnahme. Nach dem sächsischen Gesetzbuche von 1863 werden nämlich die Eingehung und Auflösung der Ehe nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dessen Unterthan der Ehemann ist. Dieser Grundsatz ist auch in das neue bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. In Sachsen leben viele österreichische Katholiken, namentlich Arbeiter. Unter diesen kommen nicht selten Ehescheidungsprozesse vor, die also nach dem österreichischen Rechte zu beurteilen sind. Dies kennt zwar für die nicht katholischen christlichen Religionsverwandten die Ehescheidung, aber nicht für Katholiken; für diese giebt die beständige Trennung von Tisch und Bett einen Ersatz. Nun entstand die Frage, ob die österreichischen Katholiken nach dem § 77 in Sachsen eine Lösung des ehelichen Bandes verlangen könnten, wenn ein Grund vorlag, um deswillen nach ihrem heimischen Rechte eine beständige Trennung von Tisch und Bett stattfindet. Das Reichsgericht hat das bejaht, das Oberlandesgericht in Dresden dagegen hat angenommen, daß für die Ehescheidungsklagen der Österreicher in Sachsen ihr heimathliches Recht unverändert in Gültigkeit geblieben sei, daß also die Ehe der österreichischen Katholiken hier, ebensowenig wie in ihrer Heimat, dem Bande nach gelöst werden könne. Diese Meinungsverschiedenheit der beiden Gerichtshöfe dauert schon über fünfzehn Jahre. Zwei Senate des Reichsgerichts haben nach einander diese Ehescheidungssachen zu entscheiden gehabt, und in ihnen hat ein fortwährender Wechsel der Mitglieder stattgefunden. Das Reichsgericht ist immer bei seiner Ansicht geblieben. Andererseits hat das sächsische Oberlandesgericht mit einer Beharrlichkeit, die in der Zeit, wo Gefügigkeit Trumpf ist, die größte Achtung verdient, an dem festgehalten, was es in einer so wichtigen Frage als dem Rechte entsprechend erkannt hat, obgleich seine Urtheile von dem Reichsgerichte immer aufgehoben werden. Wenn sich Juristen streiten, so ist es häufig schwer, zu sagen, wer Recht hat; denn bei der Verschiedenheit der Ansichten spielt meistens das Temperament eine größere Rolle als der Verstand. Hier ist es aber wohl unbedenklich, dem sächsischen Oberlandesgerichte Recht zu geben. Es ist ein eigentümlicher Gedanke, daß, wie das Reichsgericht annimmt, die Reichsgesetzgebung die Absicht gehabt haben solle, das österreichische Eherecht für die in Sachsen lebenden katholischen Österreicher zu verbessern und ihnen auch die Segnungen der Ehescheidung zu teil werden zu lassen. Eine solche Humanitätsduselei kann man bei den gesetzgebenden Faktoren um so weniger annehmen, als sie notwendig Verwirrung in den Familienverhältnissen der Angehörigen eines befreundeten Staates erregen müßte. Denn es ist selbstverständlich, daß in Österreich eine solche Scheidung nicht anerkannt werden kann, ebenso wenig wie in Frankreich die Ehescheidung

Etincelles als gültig angesehen werden konnte, daß also eine von einem der geschiednen Ehegatten eingegangne neue Ehe als Konkubinat und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder dort als uneheliche angesehen werden müssen. Die Praxis des Reichsgerichts hat für die in Sachsen lebenden katholischen Österreicher ein Ehescheidungsrecht geschaffen, das so lax ist, wie es von keinem der gesetzgebenden Faktoren hätte gebilligt werden können. Das österreichische Recht hat für die Lösung der Ehe vom Bande bei nichtkatholischen Religionsverwandten größtenteils weit strengere Anforderungen gestellt als für die Trennung der Katholiken von Tisch und Bett. Gerade der Umstand, daß hinter der Ehescheidung die Möglichkeit der Wiederverheiratung steht, nötigt dazu, die Ehescheidungsgründe möglichst zu beschränken. Es muß verhütet werden, daß ein Ehegatte die Scheidung anstrebt, um eine andre, ihm mehr zusagende Ehe einzugehen. Das Reichsgericht scheidet nun die in Sachsen lebenden österreichischen Katholiken nicht auf Grund der im österreichischen Recht anerkannten Scheidungsgründe, denn diese bestehen nur für Nichtkatholiken, sondern schon aus solchen Gründen, aus denen eine beständige Trennung von Tisch und Bett verlangt werden kann, aus Gründen, die die österreichische Gesetzgebung, wenn sie die Scheidung für die Katholiken einführen wollte, sicherlich zum Teil nicht als Scheidungsgründe anerkennen würde und nicht anerkennen könnte, wenn sie nicht den sittlichen und christlichen Charakter der Ehe preisgeben wollte.

Bei Nichtkatholiken ist z. B. ein von einem Ehegatten begangnes Verbrechen nur dann ein Scheidungsgrund, wenn es eine mindestens zehnjährige Kerkerstrafe nach sich gezogen hat. Die Trennung von Tisch und Bett erfolgt dagegen schon, wenn sich der andre Ehegatte überhaupt eines Verbrechens schuldig gemacht, selbst wenn es durchaus nicht ehrenrührig ist und den Thäter in der öffentlichen Achtung nicht im mindesten herabsetzt. Es genügt sogar die Teilnahme und der Versuch. Darnach kann es nicht Wunder nehmen, daß im Österreichischen Stimmen laut geworden sind, die über eine solche Schlaffheit in der Gestattung der Trennung von Tisch und Bett ihre Unzufriedenheit äußern. Das Reichsgericht hat für die in Sachsen lebenden österreichischen Katholiken hieraus sogar einen Grund zur Lösung der Ehe dem Bande nach gemacht. Das sächsische Gesetzbuch verlangt für die Scheidung wegen strafbarer Handlungen, daß diese vorsätzlich begangen worden sind und eine Verurteilung zu einer wenigstens dreijährigen Freiheitsstrafe zur Folge gehabt haben. Sogar das preussische Landrecht, das wegen der Erleichterung der Ehescheidung so übel beleumundet ist, gestattet die Scheidung wegen eines Verbrechens nur, wenn es ein grobes Verbrechen ist, wegen dessen der Ehegatte harte und schmählische Zuchthaus- oder Festungsstrafe, worunter nicht die gegenwärtige Festungshaft verstanden ist, erlitten hat. Das reichsgerichtliche Scheidungsrecht geht darüber weit hinaus. Als ein Zeichen der Zeit wollen wir noch anführen, daß ein ordentlicher Professor des Kirchenrechts an der Universität Berlin, Hintschius, in seinem Kommentar zu dem Gesetze vom 6. Februar 1875 die Ansicht des Reichsgerichts in Bezug auf den § 77 teilt und nicht das mindeste Bedenken gegen ein solches Ehescheidungsrecht hat, wie es hier geschaffen worden ist.

Wir vermuten, daß das Gericht, das Etincelles geschieden hat, den § 77 zur Anwendung gebracht hat, indem es sich nicht bloß der Ansicht des Reichsgerichts angeschlossen hat, sondern noch einen Schritt weiter gegangen ist und gemeint hat, Ehegatten, die im Auslande beständig von Tisch und Bett getrennt worden seien, könnten ohne weiteres die Scheidung verlangen, wenn hier ein Gerichtsstand für die Klage begründet ist. Allerdings bleibt es dann unaufgeklärt, wozu die

Naturalisation hat nützen sollen, denn der § 77 unterscheidet nicht zwischen Inländern und Ausländern. Das Reichsgericht hat aber in einem Urteile vom 9. Oktober 1893 die Anwendung des § 77 auf einen Fall, wo die beständige Trennung von Tisch und Bett im Auslande ausgesprochen war, abgelehnt. Ein österreichischer Katholik, der in seiner Heimat von seiner Frau beständig von Tisch und Bett getrennt war, hatte sich in Sachsen niedergelassen und naturalisieren lassen. Er klagte hier auf Grund der Trennung von Tisch und Bett auf Scheidung. Der Fall lag ähnlich, wie bei Etincelle; es bestand jedoch der große Unterschied, daß der Ehemann hier einen Wohnsitz hatte und daher die hiesigen Gerichte für die Ehescheidungsklage zuständig waren. Die Klage wurde in allen Instanzen für unbegründet erklärt. Vielleicht haben die Tribunaux d'Apolda den zweiten Absatz des § 77 anders ausgelegt als das Reichsgericht in dem Urteil aus dem Jahre 1893. Aber die Frage war doch immer eine sehr zweifelhafte, wie sich schon daraus ergibt, daß eben das Reichsgericht anders entschieden hat.

Nun fragt man wieder: Wo war denn der Staatsanwalt? Lag es denn für ihn nicht nahe, im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe die Entscheidung der höhern Gerichte anzurufen? Warum hat er kein Rechtsmittel eingelegt? Nach der Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1893 ist anzunehmen, daß, wenn die Sache in die dritte Instanz gelangt wäre, das Vertrauen Etincelles auf das Altenburger Recht böse getäuscht worden wäre.

Man sieht, die Sache bietet der Rätsel gar manche. Sollte sich nicht ein Eingeweihter finden, der die Güte hätte, hierüber eine Aufklärung zu geben? Es ist doch auch für uns Deutsche von Interesse, das in Paris so berühmte Altenburger Recht kennen zu lernen.



## Maßgebliches und Unmaßgebliches

Bernunft und Unvernunft in der Sozialdemokratie. Das Schauspiel der Umbildung der österreichischen Parteien durch die Furcht vor der fünften Kurie ist nicht uninteressant, und es lohnt sich, von Zeit zu Zeit einen Blick darauf zu werfen. Die Landtagswahlen sind nach dem in Nr. 38 aufgestellten Programm verlaufen: Fortschritt der Merikalen und Antisemiten, Rückschritt der Liberalen, Annäherung der Parteien an einander in einem Grade, daß in den Programmen und in dem Geschwätz der Parteiredner kaum noch ein Unterschied zu finden ist. Dieses Geschwätz ist teilweise reines Blech. So beteuert der „reichstreu“ Großgrundbesitz Steiermarks — die liberalen Großgrundbesitzer nennen sich jetzt, um doch auch einen schönen Namen zu haben, lieber reichstreu —, er halte „die Hochhaltung des österreichischen Staatsgedankens im Auge.“ Es ist ja sehr nett, spottet die Arbeiterzeitung, die Hochhaltung im Auge zu halten. Für den kommenden Reichstag läßt sich also voraussagen, daß sich in den vier alten Kurien die Parteiunterschiede verwischen werden, und daß die aus ihnen hervorgehenden Abgeordneten ein Kartell — in Osterreich nennt man eine Koalition — aller Staatserhaltenden gegenüber der fünften Kurie bilden werden, die teils sozialdemokratisch, teils rabiat antisemitisch ausfallen wird, wenn es nicht etwa den Pfarrern gelingt, in den